



# BACKGROUND

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

## LIEGENSCHAFTEN

### 50 Jahre Von Graffenried AG Liegenschaften

Die Von Graffenried AG Liegenschaften feiert dieses Jahr ihr 50-jähriges Bestehen!

Die Unternehmensgruppe hat ihre Wurzeln in dem von Charles von Graffenrieds Vater gegründeten Notariats- und Sachwalterbüro. In Ergänzung zum bestehenden Angebot wurde 1968 die Von Graffenried AG Liegenschaften als Tochtergesellschaft des Berner Traditionsunternehmens gegründet. Seither gilt unsere Leidenschaft den Immobilien und den damit verbundenen persönlichen Kontakten. Unsere Ressourcen setzen wir mit Engagement für umfassende Leistungen, zeitgemässe Fachkompetenz sowie zukunftsorientierte Förderung von Lernenden ein.

50 Jahre – keine Selbstverständlichkeit in Zeiten einer sich rasant wandelnden Werte- und Wirtschaftslandschaft. Auch Ihnen, liebe Kundinnen und Kunden, gilt daher mein Dank! Es ist mir Freude und Verpflichtung zugleich, Ihnen auch künftig mit unseren umfassenden Immobiliendienstleistungen beratend zur Seite zu stehen. Vertrauen verbindet.

Giorgio Albisetti  
giorgio.albisetti@graffenried.ch

## PRIVATBANK

### Aktien in der Säule 3a – eine Steuerfalle?

Innerhalb des Vorsorgesystems der Schweiz (Abb. 1) bietet die Säule 3a zahlreiche Vorteile und ist ein geeignetes Instrument, um die Vorsorgesituation zu optimieren und Steuern zu sparen. Was jedoch häufig weniger prominent thematisiert wird, ist die steuerliche Belastung bei der Auszahlung. In der Regel ist dies auch weniger problematisch, da der Steuervorteil meist

**Wertschriftensparen in der Säule 3a**  
Produktinnovationen lassen es heute zu, dass man Säule 3a-Gelder bis zu 100 % in Aktien investieren kann. Klingt auf den ersten Blick verlockend, da Vorsorgegelder häufig über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und somit prädestiniert für Aktieninvestitionen sind: Je länger der Anlagehorizont, umso eher werden eingegangene Risiken langfristig entschädigt.

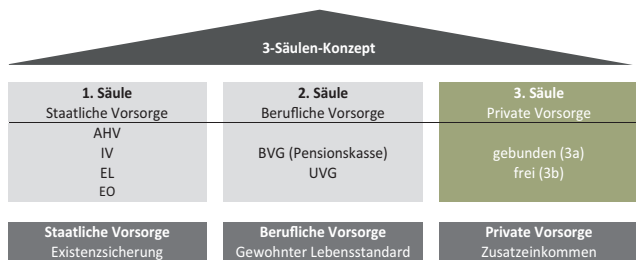


Abb. 1: Schweizer Vorsorgesystem *Quelle: Eigene Darstellung*

überwiegt. Doch was wäre, wenn nicht? Kann es sein, dass die Steuerbelastung bei der Auszahlung höher ist als die kumulierten Steuereinsparungen? Kurz und knapp: Ja, kann es. Und dieser Aspekt ist nicht unwesentlich. Deshalb gilt es bei der Festlegung der individuellen Anlagestrategie, immer das gesamte Vermögen in Betracht zu ziehen und anschliessend zu definieren, in welchem Bereich – freies oder gebundenes Vermögen – die Umsetzung am meisten Sinn macht.

**Kapitalgewinne**  
Um allerdings einschätzen zu können, ob Aktieninvestitionen in der Säule 3a sinnvoll sind, dürfen die steuerlichen Rahmenbedingungen nicht ausser Acht gelassen werden: Hält man Aktien im freien Vermögen, profitiert man als Privatanleger davon, dass die erzielten Kapitalgewinne steuerfrei sind. Werden die Aktien allerdings in der Säule 3a gehalten, werden die angehäuften Kapitalgewinne bei der Auszahlung besteuert. Und hier liegt der Knackpunkt: Auf den Auszahlungsbetrag wird eine einmalige Steuer fällig, die gesondert vom übrigen Einkommen berechnet wird. Das heisst, dass den jährlichen Steuereinsparungen eine einmalige Steuer bei der Auszahlung gegenüber steht (Abb. 2). Dies führt dazu, dass Privatanleger Kapitalgewinne zu versteuern haben, die im freien Vermögen steuerfrei gewesen wären. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Nachteil, der gegen Aktien in der Säule 3a spricht.

(Fortsetzung auf Seite 2)



# VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 1)

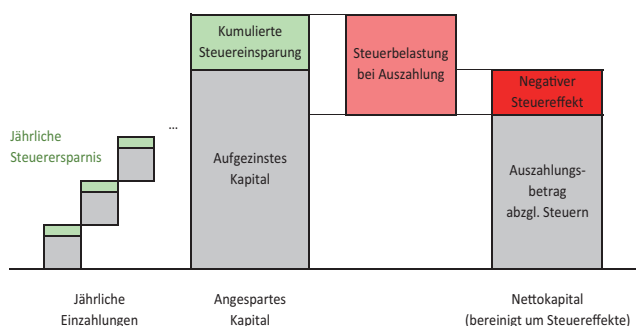


Abb. 2: Steuereffekt Säule 3a *Quelle: Vermögenspartner AG*

## Beispiel mit Einschränkungen

Wie das konkret aussehen könnte, zeigt folgendes Beispiel. Zugegeben, die gewählte Ausgangslage ist extrem, veranschaulicht die genannten Effekte aber umso besser. Hierfür bedienen wir uns der Masterarbeit von Scheidegger (2018)<sup>1</sup>, der den steuerlichen Effekt unter Berücksichtigung von historischen Aktienrenditen in der Schweiz untersucht hat. Für das Berechnungsbeispiel (Tab. 1) treffen wir folgende Annahmen:

- Natürliche Person, ledig, Wohnsitz Bern, ohne Konfession, ohne Kinder, steuerbares Einkommen von CHF 100'000

Wenn diese Person die letzten 40 Jahre den Betrag von CHF 6'768 (aktueller Maximalbetrag) in die Säule 3a eingezahlt hätte, wären total CHF 270'720 Einzahlungen geleistet und kumuliert CHF 88'020 Steuern gespart worden (ohne Verzinsung). Wären diese 3a-Gelder in diesem Zeitraum (1977 – 2017) vollumfänglich in Schweizer Aktien investiert worden, hätte die Person eine Rendite von durchschnittlich 8,8 % erzielt und damit ein beeindruckendes Kapital von rund CHF 2'358'417 erreicht. Für dieses Kapital wäre bei der Auszahlung eine einmalige Steuer von CHF 253'351 fällig geworden. Die Steuerbelastung übertrifft damit die kumulierte Steuerersparnis von CHF 88'020 um ein Vielfaches. In diesem Beispiel hat die Säule 3a tatsächlich einiges an Steuern gekostet.

Wir haben bewusst ein extremes Beispiel mit hoher Rendite und langer Laufzeit gewählt. Zudem treffen wir diverse Annahmen: So ignorieren wir die Tatsache, dass die Säule 3a gar noch nicht

so lange existiert, vernachlässigen den Effekt von Gebühren oder Dividenden und gehen davon aus, dass die steuerlichen Effekte und die Ausgangslage konstant gewesen wären. Weiter könnte man auch die jährliche Steuerersparnis in Aktien reinvestieren oder die 3a-Gelder gestaffelt beziehen und so die Situation optimieren.

## Säule 3a in die Anlagestrategie integrieren

Unabhängig davon, welche Annahmen getroffen werden, kristallisiert sich trotzdem ein Fazit heraus: Nach Abklärung der persönlichen Vermögens- und Vorsorgesituation sollten bei der Festlegung der Anlagestrategie das Kapital und die Einzahlungen in die Säule 3a mitberücksichtigt werden. Da eine Anlagestrategie typischerweise aus einem risikobehafteten (z.B. Aktien) und einem risikoarmen Teil (z.B. Liquidität oder Obligationen) besteht, lässt sich folgende, allgemeine Regel ableiten: Halten Sie Ihre Aktien tendenziell im freien Vermögen. Profitieren Sie dort davon, dass Sie die Renditen im Normalfall zu einem grossen Teil als steuerfreie Kapitalgewinne verbuchen können. Die risikoarmen Anlagen setzen Sie vorzugsweise in der Säule 3a um. Die Erträge aus festverzinslichen Anlagen, die Sie im freien Vermögen versteuern müssten, werden nun im Rahmen der Säule 3a steuerlich bevorzugt behandelt. Auf diese Art und Weise kombinieren Sie die Vorteile aus der freien und der gebundenen Vorsorge ohne einen steuerlichen Bumerang zu riskieren.

## S'Füfi und s'Weggli

Die Säule 3a ist ein sinnvolles Produkt. Doch auch allfällige Nachteile des Aktiensparens in der Säule 3a müssen beachtet werden. Denn nur so gibt's «s'Füfi und s'Weggli».

Auch wenn wir keine Säule 3a-Lösungen anbieten, unterstützen wir Sie gerne bei der Konsolidierung Ihrer Vermögenswerte und bei der Erarbeitung einer individuellen Anlagestrategie. Als spezialisierter Vermögensverwalter stehen wir Ihnen für die Bewirtschaftung Ihres freien Wertschriftenvermögens gerne zur Seite.

*Adriano Sbriglio  
adriano.sbriglio@graffenried.ch*

<sup>1</sup> Scheidegger, D. (2018). Gebundene Säule 3a – Steuerlicher Effekt unter Berücksichtigung der Aktienrenditen von 1926 – 2017. Winterthur: ZHAW.

	Rendite	Einzahlung		Kapital	Steuern		Auszahlung
	Ø p.a. 1977 – 2017	Jährlich in CHF	Jahre	Verzinst in CHF	Kumulierte Ersparnis in CHF	Kapital- leistung in CHF	Netto in CHF
<b>Säule 3a</b>	8,8 %	6'768	40	2'358'417	<b>88'020</b>	<b>253'351</b>	2'193'086

Tab. 1: Berechnungsbeispiel

*In Anlehnung an: Scheidegger (2018)*



## VON GRAFFENRIED GRUPPE

### RECHT

## Validierung eines Vorsorgeauftrages

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person vorausschauend festlegen, wer sie vertreten soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage ist (z.B. aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit).

Der Vorsorgeauftrag kann erst dann wirksam werden, wenn die Person, die ihn abgeschlossen hat, tatsächlich urteilsunfähig geworden ist. Bei Annahme des Vorsorgeauftrags vertritt die beauftragte Person die auftraggebende Person im Rahmen des betreffenden Vorsorgeauftrags und hat ihre Aufgaben pflichtbewusst und sorgfältig wahrzunehmen.

Für die Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages – man spricht von der Validierung des Vorsorgeauftrages – ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig. Um das Wohl und die Interessen der auftraggebenden, nun urteilsunfähigen Person zu wahren, sind der KESB verschiedene Aufgaben zugewiesen. So prüft sie im Fall eines Validierungsantrags, ob

- der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist,
- die betreffende Person tatsächlich urteilsunfähig geworden ist,
- die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und willens, den Auftrag anzunehmen,
- weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes nötig sind.

Zusätzlich muss die KESB einschreiten, wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind.

#### Vorgehen in der Praxis

Wie ist nun in der Praxis vorzugehen, wenn man befürchtet, eine Person sei nicht mehr urteilsfähig? Dazu gibt Frau Katja Kobel, Rechtsanwältin und Behördenmitglied der KESB Bern, Auskunft.

#### Von Graffenried Recht, Dominique Baumann:

***Frau Kobel, wenn ich zum Beispiel das Gefühl habe, meine kinderlose, alleinstehende Tante sei sehr vergesslich geworden und die Befürchtung hege, dass sie nicht mehr urteilsfähig sei – was muss oder kann ich konkret als Erstes unternehmen?***

Katja Kobel: Als Nichte trifft Sie keine Melde- oder Handlungspflicht. Sofern Sie aber feststellen, dass Ihre Tante unterstützungsbedürftig ist und ihren Alltag nicht mehr alleine bewältigen kann, wäre es sinnvoll, die zuständige KESB über Ihre Beobachtungen und das allfällige Vorliegen eines Vorsorgeauftrags zu informieren.

***Und was ist anschliessend zu tun? Kann ich etwa ein Arztzeugnis kommentarlos bei der KESB einreichen?***

Sobald die KESB eine Meldung über die allfällige Urteilsunfähigkeit und Schutzbedürftigkeit einer Person erhält, wird ein Erwachsenenschutzverfahren eröffnet. Die KESB wird Sie ersuchen,

den Vorsorgeauftrag Ihrer Tante im Original einzureichen, bzw. beim Zivilstandsamt nachfragen, ob ein Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrags vermerkt ist. Sofern Sie über ein Arztzeugnis verfügen, ist es selbstverständlich dienlich, wenn Sie auch dieses einreichen.

Würde ein Arztzeugnis kommentarlos eingereicht, nähme die KESB sicherlich Kontakt zu Ihnen auf, um Rückfragen zu stellen. Daher ist es jeweils besser, die Situation der betroffenen Person in einem Brief kurz zu schildern (z.B. lebt die Person alleine oder in einer Partnerschaft, in der eigenen Wohnung oder in einem Pflegeheim, gibt es Personen, die sie unterstützen, in welchen Bereichen besteht ein Unterstützungsbedarf usw.).



#### Wie überprüft die KESB die Urteilsunfähigkeit?

Wenn die antragstellende Person nicht bereits ein Arztzeugnis mit dem Antrag einreicht, setzt sich die KESB Bern mit dem Hausarzt der betroffenen Person in Verbindung und holt bei diesem ein Arztzeugnis über die Urteils(un)fähigkeit ein. Sofern die betroffene Person über keinen Hausarzt verfügt, beauftragt die KESB Bern einen Arzt, der für die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) tätig ist, die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person im Rahmen eines Hausbesuchs abzuklären.

(Fortsetzung auf Seite 4)



## VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 3)

### **Wie überprüft die KESB die Fähigkeiten der beauftragten Person?**

Praxisgemäss holt die KESB Bern einen Betreibungsregister- und einen Strafregisterauszug über die beauftragte Person ein. Damit soll abgeklärt werden, ob die beauftragte Person nicht selbst überschuldet und damit wohl kaum geeignet ist, die Vermögensverwaltung der betroffenen Person ordnungsgemäss wahrzunehmen, und ob die beauftragte Person sich in der Vergangenheit Vermögensdelikte hat zu Schulden kommen lassen.

Weiter wird mit der beauftragten Person ein Telefongespräch oder ein persönliches Gespräch geführt, um die Eignung zu überprüfen und abzuklären, ob sie bereit ist, den Auftrag anzunehmen.

### **Erlässt die KESB anschliessend eine offizielle Verfügung, worin die Urteilunfähigkeit meiner Tante und die Fähigkeit der beauftragten Person festgehalten werden?**

Die KESB stellt in einem Entscheid die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags fest, sofern die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiter werden in diesem Entscheid die beauftragte Person sowie die ihr zukommenden Aufgaben genannt. Der beauftragten Person wird überdies eine Urkunde ausgestellt, welche die Vertretungsbefugnisse festhält.

### **Wie weit geht die Kontrollbefugnis der KESB nach erfolgter Validierung des Vorsorgeauftrages?**

Grundsätzlich werden die Handlungen der beauftragten Person nicht durch die KESB überwacht. Die KESB geht davon aus, dass die betroffene Person im Rahmen der Selbstbestimmung und der eigenen Vorsorge jemanden aus dem eigenen Umfeld, dem sie

vertraut, für die Personen- und Vermögenssorge einsetzen wollte und gerade keine einer Beistandschaft entsprechende Überprüfung durch die KESB gewünscht hat. Einzig wenn die KESB davon Kenntnis erlangt, dass die Interessen der betroffenen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, schreitet sie ein.

### **Man hört häufig, dass ein Vorsorgeauftrag erstellt wird, um die «Mitwirkung oder Entscheidungsbefugnis der KESB oder eines amtlichen Beistandes» auf ein Minimum zu reduzieren. Wie sehen Sie das?**

Der Vorsorgeauftrag ist ein vom Gesetzgeber geschaffenes Instrument der eigenen Vorsorge. Er ermöglicht den betroffenen Personen eine auf die eigene Situation massgeschneiderte, selbstbestimmte Lösung für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit. Ich erachte den Vorsorgeauftrag als ein ausgezeichnetes Instrument, dessen Möglichkeiten in der Praxis jedoch bislang noch zu wenig ausgeschöpft werden. Ein Grossteil der Personen, die einen Vorsorgeauftrag verfassen, schreibt irgendein Muster ab, ohne genauer zu prüfen, inwiefern dieses auf die eigene Vermögensstruktur und die persönliche Situation angepasst werden kann oder gar sollte. Das ist schade, denn damit kann der Vorsorgeauftrag unter Umständen nicht validiert werden und es sind trotz der vermeintlich eigenen Vorsorge behördliche Massnahmen der KESB nötig.

### **Unsere Dienstleistung**

Benötigen Sie Unterstützung bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrags? Wir beraten Sie gerne. Damit Sie sicher sein können, dass in jedem Fall alles korrekt und Ihren Wünschen entsprechend abgewickelt wird.

*Dominique Baumann-Stucki  
dominique.baumann@graffenried.ch*

### **Vertrauen verbindet.**

#### **VON GRAFFENRIED GRUPPE**

Kompetenzzentrum Stiftungen  
Family Office  
Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, gruppe@graffenried.ch,  
www.graffenried.ch

#### **VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN**

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 57 10, liegenschaften@graffenried.ch,  
www.graffenried-liegenschaften.ch

#### **VON GRAFFENRIED RECHT**

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, recht@graffenried.ch,  
www.graffenried-recht.ch

#### **PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG**

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 52 22, bank@graffenried.ch,  
www.graffenried-bank.ch

Nidaugasse 35, 2501 Biel-Bienne  
Telefon +41 32 328 73 52, biel@graffenried.ch,  
www.graffenried-bank.ch

#### **VON GRAFFENRIED AG TREUHAND**

Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11, treuhand@graffenried.ch,  
www.graffenried-treuhand.ch

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55, treuhand@graffenried.ch,  
www.graffenried-treuhand.ch